

Veröffentlichung nach Art. 85 VO (EU) 2017/625

Gebührenerhebung für die amtliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung in Schlachtbetrieben im Zuständigkeitsbereich der Stadt Augsburg

Rechtsgrundlagen:

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten auf dem Gebiet der Fleischhygiene ist insbesondere die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz.

Gebühren für Kontrollen im Bereich der Lebensmittel-, Futtermittel- und Veterinärüberwachung sind grundsätzlich kostendeckend zu erheben. Dies ergibt sich insbesondere aus Art. 79 ff. der Verordnung (EU) 2017/625 sowie Art. 16 Abs. 1 Satz 1 des Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetzes (GVVG).

Nach Art. 79 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 erheben die zuständigen Behörden Pflichtgebühren für bestimmte amtliche Kontrollen. Dabei steht es der zuständigen Behörde frei, die Gebühren nach den in Art. 82 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 vorgesehenen Methoden festzusetzen. Die Erhebung kann auf Grundlage von Pauschalgebühren (Art. 82 Abs. 1 Buchst. a) VO (EU) 2017/625), auf Grundlage der tatsächlich angefallenen Kosten (Art. 82 Abs. 1 Buchst. b) VO (EU) 2017/625) oder durch eine Kombination dieser Methoden erfolgen.

Gemäß Art. 85 VO (EU) 2017/625 sind die zuständigen Behörden verpflichtet, Informationen über die Berechnung ihrer Gebühren öffentlich zugänglich zu machen und damit ein hohes Maß an Transparenz bei der Gebührenfestsetzung sicherzustellen.

Auswahl der Methode, verwendete Daten und Aufschlüsselung der Kosten:

Im Gebiet der Stadt Augsburg befindet sich ein gewerblicher Schlacht-Großbetrieb, für den die Fleischhygienegebühren nach Art. 79 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 82 Abs. 1 Buchst. b VO (EU) 2017/625 erhoben werden.

Die Stadt Augsburg hat sich für die Festsetzung der Gebühren auf Grundlage der tatsächlich angefallenen Kosten der jeweiligen amtlichen Kontrolle entschieden. Diese Methode gewährleistet eine verursachungsgerechte, nachvollziehbare und transparente Zuordnung der Kosten zu dem jeweiligen kontrollierten Betrieb und bildet den tatsächlichen Aufwand der amtlichen Tätigkeiten am besten ab.

Die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung werden auf Grundlage des tatsächlich angefallenen Zeitaufwandes sowie der Qualifikation des eingesetzten amtlichen Personals berechnet. Bei der Kostenfestsetzung werden insbesondere berücksichtigt:

- Personalkosten des amtlichen Fachpersonals auf Basis der jeweils geltenden tariflichen Grundlagen (TV-Fleischuntersuchung bzw. Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst),
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung,
- Aufwendungen für Zusatzversorgung und sonstige Personalnebenkosten,
- Kosten der Entgeltfortzahlung,
- gegebenenfalls tarifliche Zeitzuschläge,

- Kosten für Schulungen des eingesetzten Fachpersonals,
- Kosten für Einrichtungen und Ausrüstung,
- Kosten für Verbrauchsmaterialien und Untersuchungsmittel,
- Kosten für Probenahmen sowie für Laboranalysen, -tests und -diagnosen
- anteilige Sachkosten sowie sonstige unmittelbar zurechenbare Aufwendungen.

Die mittelbaren Verwaltungskosten werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand der beteiligten Beschäftigten und auf Grundlage der jeweils gültigen Personalvollkostensätze für den öffentlichen Dienst ermittelt. Hierzu zählen insbesondere Tätigkeiten der Verwaltungsabwicklung, Gebührenerhebung, Abrechnung, Fachaufsicht, Dokumentation und sonstiger Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit den amtlichen Kontrollen.

Die Fleischhygienegebühren werden jeweils nachträglich für den Zeitraum von einem Monat erhoben. Die Abrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der im jeweiligen Zeitraum tatsächlich angefallenen Kontroll- und Verwaltungskosten.

Zuständige Behörde:

Stadt Augsburg
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Proviantbachstr. 1 1/3
86153 Augsburg

Die Stadt Augsburg ist als Kreisverwaltungsbehörde zuständige Behörde für die Durchführung der amtlichen Kontrollen im Bereich der Fleischhygiene im Stadtgebiet Augsburg.

Diese Veröffentlichung erfolgt zur Erfüllung der Transparenzpflichten gemäß Art. 85 der Verordnung (EU) 2017/625.

Augsburg, den 29.07.2026

Dr. Allmann
Amtsleiterin
Amt für Verbraucherschutz
und Veterinärwesen